

# **Geschäftsordnung des HGP**

## **Geschäftsordnung für das Hochschulgebäudemanagement Potsdam**

*(Fassung vom 23.10.2008)*

### **§ 1 Aufgaben des HGP**

- (1) Das Hochschulgebäudemanagement Potsdam HGP übernimmt für die Trägerhochschulen die Aufgaben des Gebäudemanagements und sichert die Funktionsfähigkeit der den Hochschulen zugewiesenen Liegenschaften, Gebäude und betriebstechnischen Anlagen.
- (2) Der Aufgabenbereich des HGP erstreckt sich auf alle Standorte, Liegenschaften, Gebäude und betriebstechnischen Anlagen von Universität Potsdam (UP), Fachhochschule Potsdam (FHP) und Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) sowohl innerhalb als auch außerhalb von Potsdam.
- (3) Die durch das HGP übernommenen Aufgaben beinhalten folgende Bereiche:
  - Technisches Gebäudemanagement / Anlagenmanagement
    - Förderanlagen (Personen und Lastenaufzüge etc.)
    - Elektrotechnische Anlagen (NSV-, MSV-Anlage, Beleuchtungsanlagen etc.)
    - Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen (soweit im Gebäudemanagement verortet)
    - Heizungsanlagen
    - Anlagen der Klima-, Lüftungs- und Kältetechnik
    - Sanitärtechnische Anlagen
    - Labortechnische Anlagen etc. (ausgenommen Studioteknik und für Ausbildungszwecke vorgesehene Einrichtungen an der HFF)
    - Anlagen für Druckluft, Vakuum und Sondergase
    - Gebäudeautomationssysteme mit Gebäudeleittechnik (GLT), Leitwarte
    - DV-gestützte Informationssysteme wie CAFM, Instandhaltungsplanungssysteme etc., soweit vorhanden
    - Sicherheitsrelevante Anlagen (Schließenanlagen, Notstrom, Brandmeldeanlagen, ELA-Anlagen, Einbruchmeldeanlagen, RWA, Feuerlöschanlagen etc.)
    - Sonstige haustechnische Anlagen (z. B. Verdunkelungsanlagen, Sonnenschutzanlagen)
    - Energiemanagement
    - Energieversorgung (elektrische Energie, Wärmeenergie)
    - Wasser- und Abwasserversorgung, Bewässerung
    - Medienversorgung (Gas, Öl, Kohle usw.)
  - Infrastrukturelles Gebäudemanagement
    - Allgemeine Hausdienste (Hausmeister einschl. Koordinierung/Überwachung)
    - Transport- und Fahrdienste, allgemeine Transporte (Fahrbereitschaft, Allg. Transporte, Umzüge: Planung, Koordinierung, Durchführung)
    - Botendienste
    - Reinigung (Gebäudereinigung, Glas und Fassadenreinigung etc.)
    - Objektschutz (Schließdienst, Schlüsselverwaltung, Pforten-, Wach-, Alarm- und

- Notrudienste)
    - Dienste an Außenanlagen (Gärtnerdienste, Straßenreinigung, Winterdienst, Parkraumbewirtschaftung)
    - Support zum Veranstaltungsservice
    - Kleine bauliche Maßnahmen (Maurer, Bautischlerei, Trockenbau, Maler etc.)
  - Kaufmännisches Gebäudemanagement
    - Das kaufmännische Gebäudemanagement bleibt hoheitliche Aufgabe der Hochschulen und wird von den HGP-Bereichen separat in eigener Zuständigkeit und Verantwortung für die jeweilige Hochschule wahrgenommen.
- (4) Im Anlagenmanagement übernimmt das HGP die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Bedienung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung der betriebstechnischen Anlagen an den Hochschulen anfallen.
- (5) Das HGP ist für die Aufgaben im Gebäudemanagement sowohl bei Durchführung mit eigenem Personal als auch bei Fremdvergabe zuständig.
- (6) Im Rahmen von Neubaumaßnahmen ist das HGP für die bauliche und technische Begleitung der Bauausführung zuständig. Mit der Übergabe von Neubauten an die Hochschulen wird die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gebäude und betriebstechnischen Anlagen auf das HGP übertragen.
- (7) Das HGP übernimmt die Aufgaben des Gebäudemanagements gemäß Ziffer (2) bis (6) im Auftrag der Hochschulen. Dabei ist/sind jeweils die Hochschule/-n Auftraggeber, in deren Zuständigkeitsbereich die Aufgaben wahrgenommen werden.

## **§ 2 Organisationsstruktur im HGP**

- (1) Das HGP ist bezogen auf die Hochschulstandorte strukturiert.
- (2) Hochschulübergreifende Prozesse werden in projektbezogenen Arbeitsgruppen gemeinsam durchgeführt.
- (3) Gem. § 7 der Verwaltungsvereinbarung zur Gründung des HGP (Fassung vom 10.12.2004) wurde ein Verwaltungsrat gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus den Kanzlerinnen und den Kanzlern der beteiligten Hochschulen.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat berät die Leitung des HGP in wesentlichen Fragen bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und der Verwendung von Personal- und Sachmitteln des HGP.

Bei

1. Personal- und Personaleinzelmaßnahmen
2. Entscheidungen zur Organisationsstruktur
3. grundsätzliche Verfahrensregelungen
4. Leistungsverrechnung

Ist die Genehmigung durch den Verwaltungsrat (einfacher Mehrheitsbeschluss) Wirksamkeitsvoraussetzung.

Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Semester.

### **§ 3 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit im Leitungskollegium**

- (1) Das HGP wird von einem Kollegium geleitet, in dem die drei von den Hochschulen benannten Hochschulvertreter unabhängig von ihren fachlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im HGP gleichberechtigt sind.
- (2) Die Hochschulvertreter sind fachübergreifend für alle Angelegenheiten des HGP, die ihre Hochschule betreffen, letztverantwortlich. Hierzu zählt auch die dienstrechtliche Vorgesetztenfunktion in Vertretung des Kanzlers/der Kanzlerin für die Mitarbeiter/-innen, die von der entsprechenden Hochschule dem HGP zugeordnet worden sind.
- (3) Jeder Hochschulvertreter benennt einen Stellvertreter, der im Vertretungsfall die Interessen der jeweiligen Hochschule im Leitungskollegium vertritt.

### **§ 4 Organisation des Leitungskollegiums**

- (1) Die Mitglieder im Leitungskollegium benennen einen Sprecher, der turnusmäßig jeden Monat zwischen den Vertretern von UP, FHP und HFF wechselt. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen des Leitungskollegiums ein, leitet diese und ist für die Protokollführung verantwortlich. Der erstmalige Sprecher wird einvernehmlich gewählt.
- (2) Routinemäßige Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig mindestens einmal im Monat statt. Die Sitzungen des Leitungskollegiums werden schriftlich protokolliert (Ergebnisprotokoll) und die Protokolle innerhalb einer Woche den Mitgliedern des Leitungskollegiums und auf Wunsch auch den Mitgliedern des Verwaltungsrats zugeleitet. Feste Bestandteile der Tagesordnungen der Sitzungen sind:
  - Berichte aus den Hochschulen
  - Arbeitsplanung und Projektmanagement
- (3) Das Leitungskollegium kann jederzeit zuständige Fachverantwortliche zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Zusätzliche Sitzungen werden auf Wunsch eines der Mitglieder des Leitungskollegiums durchgeführt.
- (5) Das Leitungskollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Angelegenheiten, die eine Hochschule betreffen, können nur beschlossen werden, wenn der Vertreter der betroffenen Hochschule oder dessen Stellvertreter anwesend ist.
- (7) Beschlüsse im Leitungskollegium werden einvernehmlich gefasst. Stimmberechtigt sind nur die Hochschulvertreter bzw. deren Stellvertreter. Kann im Leitungskollegium kein Beschluss gefasst werden, wird der Verwaltungsrat angerufen.
- (8) Das Leitungskollegium beschließt einen Jahresplan, der Grundlage für die Zusammenarbeit und die gemeinsamen Projekte ist.
- (9) Das Leitungskollegium wird jährlich dem Verwaltungsrat Bericht erstatten.

## **§ 5 Beziehungen zu Externen, Haftung**

- (1) Bei vertraglichen Ansprüchen gegenüber Dritten haftet die auftraggebende Hochschule. Der zuständige Hochschulvertreter zeichnet im Auftrag des zuständigen Kanzlers/der zuständigen Kanzlerin.
- (2) Sind mehrere Hochschulen Auftraggeber, haften sie im Innenverhältnis zu gleichen Teilen, soweit sich nicht im Einzelfall eine andere Aufteilung ergibt. Alle zuständigen Hochschulvertreter zeichnen gemeinsam.

## **§ 6 Sitz, Standorte**

Das HGP unterhält Geschäftsstellen an den Hauptstandorten der Hochschulen:

- Fachhochschule Potsdam: Pappelallee 8-9, 14469 Potsdam
- Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg: Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam
- Universität Potsdam: Karl-Liebknecht-Str. 24-24, 14476 Potsdam

## **§ 7 Änderungen**

Änderungen der Geschäftsordnung werden durch den Verwaltungsrat des HGP verabschiedet.

## **§ 8 Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Laufzeit des HGP als gemeinsame Betriebseinheit zur Bewirtschaftung der Gebäude und Liegenschaften der Potsdamer Hochschulen Fachhochschule Potsdam (FHP), Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg „Konrad Wolf“ (HFF) und Universität Potsdam (UP).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat zum 01.01.2009 in Kraft.

Potsdam, den 23.10.2008